

Schweine-Salmonellen-Verordnung Merkblatt für Schweinemäster

Seit dem 24.03.2007 ist die Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine (Schweinesalmonellenverordnung) in Kraft. Danach haben Schweinemäster mit **mehr als 100 Mastplätzen sofort** und Schweinemäster mit **mehr als 50 Mastplätzen ab dem 01.01.2009** zur Ermittlung ihres Salmonellenstatus folgende Verpflichtungen zu beachten:

- Schweine sind gleichmäßig über das Jahr verteilt nach Stichprobenschlüssel auf Salmonellenantikörper untersuchen zu lassen. Es wird empfohlen, zumindest eine Beprobung je Quartal durchführen zu lassen, da der Status vierteljährlich neu zu berechnen ist.

Stichprobenschlüssel:

Anzahl der voraussichtlich zur Schlachtung abgegebenen Schweine pro Jahr	Anzahl der zu untersuchenden Schweine
weniger als 45	26 ^{*)}
45 bis 100	38
101 bis 200	47
mehr als 200	60

*) sofern weniger als 26 Schweine voraussichtlich zur Schlachtung abgegeben werden, sind alle Schweine zu untersuchen.

- Als Probenmaterial kann entweder eine frühestens 14 Tage vor der Abgabe zur Schlachtung entnommene Blutprobe oder eine am Schlachthof entnommene Fleischsaftprobe dienen.
- Die Untersuchung hat in einem für mikrobiologische Untersuchungen akkreditiertem Labor zu erfolgen. Die Labore stellen auch Probengefäße und Untersuchungsanträge zur Verfügung.
- Der Tierhalter trägt die Verantwortung für die Probenziehung, die eindeutige Kennzeichnung, die Protokollierung, die Weiterleitung des Probenmaterials mit dem Untersuchungsantrag an das Labor sowie die Befunderstattung an ihn selbst. Falls die Entnahme der Proben am Schlachthof erfolgen soll, müssen zwischen Mäster und Schlachthof entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
- Die Beprobungen am Schlachthof sind keine amtliche Beprobungen oder Untersuchungen und keine Aufgabe des amtlichen Untersuchungspersonals.
- Aufgrund der Probenergebnisse ist der Salmonellenstatus durch den Betriebsinhaber erstmalig für die letzten 12 Monate zum 24.03.2008 zu ermitteln.
- Danach ist vierteljährlich das gleitende Mittel neu zu errechnen (Befunde aus den jeweils letzten 12 Monaten).
- Die Statureinteilung erfolgt in drei Kategorien:

Niedriger Status Kategorie I:	bis zu 20% positive Befunde
Mittlerer Status Kategorie II:	mehr als 20% bis zu 40% positive Befunde
Hoher Status Kategorie III:	mehr als 40% positive Befunde

- Betriebe, die in Kategorie III fallen sind verpflichtet unter Hinzuziehung des (bestands-) betreuenden Tierarztes die Ursache für den Salmonelleneintrag im Bestand zu ermitteln und angemessene Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Zudem ist innerhalb von 14 Tagen dem Veterinäramt die Einstufung in die Kategorie III schriftlich zu melden.
- Für die Organisation der Probenentnahme und – untersuchungen kann sich der Landwirt einer beauftragten Einrichtung wie den verschiedenen QS-Programmen bedienen.
- Alle Unterlagen bzw. Dokumente sind drei Jahre aufzubewahren.